

Teilrevision der Einführungsgesetzgebung zum Krankenversicherungsgesetz per 1. Januar 2014

Anträge des Regierungsrats vom 12. März 2013 zur
Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28.
Januar 1999:

Art. 6 Abs. 4

⁴ Ledige junge Erwachsene in Ausbildung, die bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen, haben zusammen mit den Eltern einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung. Begründen diese Personen einen eigenen Wohnsitz oder zu Ausbildungszwecken einen auswärtigen Wochenaufenthalt, haben sie einen eigenständigen Anspruch auf Prämienverbilligung.

⁵⁴ Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern hat der Elternteil Anspruch auf Prämienverbilligung für minderjährige Kinder, welchem der Abzug gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. a des Steuergesetzes zusteht. Massgebend für die Beurteilung ist der 31. Dezember des Jahres, welches dem Anspruchsjahr vorausgeht.

Art. 7 Abs. 2

² Versicherte haben Anrecht auf Prämienverbilligung, sofern sie über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.- verfügen. Für Personen, welche einen Gesamtanspruch auf eine Prämienverbilligung für minderjährige Kinder oder ledige junge Erwachsene gemäss Art. 6 Abs. 4 dieser Verordnung haben, erhöht sich das anrechenbare Einkommen um Fr. 20 000.-.

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Vorlage des Regierungsrats vom 4. Dezember 2012 sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.